Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 70567 Stuttgart mit Bescheid vom 07.06.2017, Az.: 54.1-8823.81/EnBW/Gais/Standort, die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung des Heizkraftwerks 3 in Stuttgart-Gaisburg erteilt.

Die Entscheidung (ohne Anlagen und Kostenentscheidung) wird nach § 10 Abs. 8a Blm-SchG auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die Anlage ist das "Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen(Stand Juli 2006)".



REGIERUNGSPRASIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Zustellungsurkunde

EnBW Energie Baden-Württemberg AG Schelmenwasenstraße 15 70567 Stuttgart Stuttgart 07.06.2017

Name

Durchwahl 0711 904-Aktenzeichen 54.1-8823.81 /

EnBW/Gais/Standort (Bitte bei Antwort angeben)

- EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Standort Stuttgart-Gaisburg, Langwiesenweg 23, 70327 Stuttgart;
 - 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung des Heizkesselgebäudes 2 des Heizkraftwerks 3

Antrag vom 14.02.2017, zuletzt ergänzt am 02.05.2017

Anlagen

1 Abschrift der Entscheidung

Antragsunterlagen (Fertigung 4) mit Genehmigungsvermerk

Hinweise des Baurechtsamts der Landeshauptstadt Stuttgart für Bauherren und Planverfasser

Anhang Abkürzungsverzeichnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten auf ihren Antrag folgende

2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

A. <u>Entscheidung</u>

A.1 Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 14.02.2017, zuletzt ergänzt am 02.05.2017, die

immissionsschutzrechtliche 2. Teilgenehmigung

für die Errichtung des Heizkesselgebäudes 2 des Heizkraftwerks 3 (HKW 3) am Standort der EnBW in Stuttgart-Gaisburg in 70327 Stuttgart, Langwiesenweg 23 erteilt.

A.2 Die 2. Teilgenehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 2 und 49 ff LBO für die Errichtung des Heizkesselgebäudes 2 des HKW 3 ein, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

Hinweis:

Die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BlmSchG nicht von der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

- A.3 Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- A.4 Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Sie sind maßgebend für die Errichtung des Vorhabens, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- A.5 Die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung des Heizkesselgebäudes 2 begonnen wurde.
- A.6 Das Regierungspräsidium Stuttgart behält sich vor, dass die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung bis zur Entscheidung über weitere immis-

sionsschutzrechtlichen Teilgenehmigungen mit weiteren Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden kann.

- A.7 Von folgenden Vorschriften werden Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen erteilt:
 - § 37 Abs. 1 LBO Kfz-Stellplatznachweis
 - § 37 Abs. 3 LBO Fahrradstellplatznachweis
 - § 7 Abs. 1 Nr. 2 LBOAVO Errichtung innerer Brandwände
 - § 4 Abs. 1 LBOAVO Brandwiderstand von tragenden und aussteifenden Wänden und Stützen
 - § 8 Abs. 1 LBOAVO Brandverhalten von Decken und ihren Abschlüssen
 - § 28 Abs. 3 LBO Allgemeine Brandschutzanforderungen an notwendige Flure
- A.8 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von € festgesetzt.

B. <u>Antragsunterlagen</u>

- 1 Anschreiben der EnBW vom 14.02.2017 (2 Seiten) und 02.05.2017 (4 Seiten)
- 2 Inhaltsverzeichnis vom 20.04.2017, 3 Seiten
- 3 Formblätter 1.1 und 1.2 vom 13.02.2017 und 2.13 2.16, 6 Seiten

Baugesuch

- 4.1 Inhaltsverzeichnis vom 19.04.2017, 2 Seiten und Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 4) vom 31.01.2017, 3 Seiten
- 4.2 Baubeschreibung (Anlage 6) vom 31.01.2017, 3 Seiten
- 4.3 Lageplan schriftlicher Teil, 4 Seiten
- 4.4 Übersichtsplan Zeichnerischer Teil zum Bauantrag nach § 4 LBOVVO vom 30.03.2017, Maßstab 1:1000
- 4.5 Lageplan Zeichnerischer Teil zum Bauantrag nach § 4 LBOVVO vom 30.03.2017, Maßstab 1:500
- 4.6 Lageplan Zeichnerischer Teil zum Bauantrag nach § 4 LBOVVO vom 31.01.2017 Abstandsflächen, Maßstab 1:500
- 4.7 Formlose Berechnung vom 12.04.2017, 1 Seite
- 4.8 Standort- und Gestaltungskonzept vom 31.08.2016, 3 Seiten
- 4.9 Brandschutztechnisches Gutachten von Halfkann + Kirchner vom 11.04.2017, 41 Seiten,

mit Anlage1 (4 Pläne mit brandschutzrelevanten Eintragungen:

- Ebene +0,00m vom 25.01.2017
- Ebene +3,00m vom 25.01.2017
- Ebene +8,20m vom 25.01.2017
- Längsschnitt A-A vom 11.04.2017

mit Anlage 2 - Auflagenkatalog- vom 11.04.2017, 7 Seiten

- 4.10 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Ebene 0,00 m vom 30.03.2017, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0006 C
- 4.11 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Ebene +3,00, +4,50, +5,30 m vom 30.03.2017, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0007_C

- 4.12 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Ebene +8,00 m/+8,20 m vom 30.03.2017, Maßstab 1:100, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0008_C
- 4.13 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Dachaufsicht vom 30.03.2017, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0009_C, Maßstab 1:100
- 4.14 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude Längsschnitt a-a, Querschnitt c-c vom 30.03.2017, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0010_C, Maßstab 1:100,
- 4.15 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude Querschnitt b-b und d-d vom 30.03.2017, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0011_C, Maßstab 1:100
- 4.16 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Ansichten Nord vom 30.03.2017, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0012_C, Maßstab 1:100
- 4.17 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Ansichten Süd vom 30.03.2017, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0013_C, Maßstab 1:100
- 4.18 Gesamtansichtsplan Ansicht Nordost vom 30.03.2017, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0016_C, Maßstab 1:1000
- 4.19 Gesamtansichtsplan Ansicht Südwest vom 30.03.2017,Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0017_C, Maßstab 1:1000
- 4.20 Lageplan Entwässerung vom 31.01.2017,Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0018_B, Maßstab 1:250
- 4.21 Plan Fernwärme-, Heizkessel- und Gasmotorengebäude, Grundriss Entwässerung Ebene 0,00 m vom 30.03.2017, Zeichn.-Nr. A.GBG.60.0GI.ACB0018, Maßstab 1:200

C. <u>Inhalts- und Nebenbestimmungen, Hinweise</u>

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.12.2016, geändert durch Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.05.2017, gelten auch für die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung, sofern in dieser Entscheidung nichts anderes bestimmt ist.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit sind die Nebenbestimmungen und Hinweise zum Baurecht/Brandschutz vollständig aufgelistet. Nebenbestimmungen der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung, die unverändert auch für die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung gelten, sind kursiv aufgeführt.

C.1 Baurecht und Brandschutz

Die nachstehenden Nebenbestimmungen für den Baubeginn (§ 59 Abs. 1 LBO) sind vor der Baufreigabe (Roter Punkt) zu erfüllen:

- C.1.1 Der Bauherr hat dem Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart die Namen und Anschriften des Bauleiters vor Baubeginn, der Fachbauleiter vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch von den Bauleitern zu unterschreiben. Dies gilt bei einem Wechsel der Bauleiter entsprechend.
- C.1.2 Vor Baubeginn muss die Standsicherheit für die Gesamtkonstruktionen nachgewiesen sein. Für die Prüfung der Standsicherheit sind dem Prüfamt für Baustatik, Eberhardstraße 33, 70173 Stuttgart eine Darstellung des gesamten statischen Systems, die Konstruktionszeichnungen und die Berechnungen vorzulegen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und nicht beanstandet ist. Die Freigabe kann bauabschnittsweise erfolgen.

- C.1.3 Vor Baufreigabe sind die im Kenntnisgabeverfahren Mitte/Ost1/KE/
 2015/023 zum Abbruch eingereichten Gebäude vollständig zu beseitigen,
 ein entsprechender Nachweis (Fotodokumentation) ist dem Baurechtsamt
 der Landeshauptstadt Stuttgart vorzulegen. Soweit noch erforderlich, ist der
 Abbruch vorab zu beantragen.
- C.1.4 Vor Baufreigabe muss für die Flurstücke 11649/1, 11650, 11652 und 10633/1 durch die entsprechenden Eigentümer eine bauordnungsrechtliche Vereinigungsbaulast übernommen worden sein.

Die nachstehenden Nebenbestimmungen sind <u>bei der Ausführung des</u> <u>Vorhabens</u> zu beachten:

- C.1.5 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die bauliche Anlage zur Schlussabnahme bei dem Baurechtsamt -Bauaufsicht- der Landeshauptstadt Stuttgart schriftlich anzumelden. Ohne erfolgte Schlussabnahme darf die bauliche Anlage nicht in Gebrauch genommen werden.
- C.1.6 Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Stuttgart und dem Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart schriftlich anzuzeigen.
- C.1.7 In sämtlichen Gebäuden des Bauvorhabens dürfen die Räume, Ebenen und Geschosse nicht als Aufenthaltsräume im Sinne des § 2 Abs. 7 LBO genutzt werden.
- C.1.8 Bei den erforderlichen Erdarbeiten soll der Mutterboden gesondert abgehoben, sachgemäß gelagert und in geeigneter Weise wiederverwendet werden.
- C.1.9 Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist das in den Bauzeichnungen festgelegte Gelände (Rohplanum) planmäßig anzulegen (§ 10 LBO).
- C.1.10 Nach Ausführung des Erdgeschossbodens, spätestens jedoch vor Ausführung der Decke des darüber liegenden Geschosses, ist durch Vorlage einer Bestätigung eines Sachverständigen i.S.v. § 5 Abs. 2 LBOVVO beim Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart nachzuweisen, dass die ausge-

führte Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) und die Hausgrundseiten mit den genehmigten Bauplänen übereinstimmen.

C.1.11 Es ist ein Fachbauleiter "Brandschutz" zu bestellen. Der Bauherr hat dem Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart die Namen und Anschriften des Fachbauleiters "Brandschutz" vor Beginn der entsprechenden Arbeiten mitzuteilen; die Mitteilung ist auch vom Fachbauleiter zu unterschreiben. Dies gilt bei einem Wechsel des Fachbauleiters entsprechend.

Der Umfang und die Detailtiefe der brandschutztechnischen Überwachung hat nach der Stufe 2 des Themen- und Leistungskataloges aus Heft Nr. 17 "Leistungen für Brandschutz" der AHO (AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V.) zu erfolgen.

- C.1.12 Das brandschutztechnische Gutachten 1527-503-G-0074-fud (Index A.8) des Sachverständigenbüros Halfkan+Kirchner vom 11.04.2017 ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- C.1.13 Die im brandschutztechnischen Gutachten 1527-503-G-0074-fud (Index A.8) des Sachverständigenbüros Halfkan+Kirchner vom 11.04.2017 in der Anlage 2 (Auflagenkatalog) gelisteten Auflagen sind als Nebenbestimmungen Bestandteil der Genehmigung und unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Änderungen / Ergänzungen bei der Ausführung zu beachten.
- C.1.14 Die Brandschutzpläne (Anlage 1) vom 25.01.2017 und 11.04.2917 zum brandschutztechnischen Gutachten 1527-503-G-0074-fud (Index A.8) vom 11.04.2017 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- C.1.15 Die Flucht- und Rettungswege sind entsprechend den Eintragungen in den Brandschutzplänen (Anhang A1 zum brandschutztechnischen Gutachten 1527-503-G-0074-fud (Index A.8) des Sachverständigenbüros Halfkan+Kirchner vom 11.04.2017) herzustellen.

- C.1.16 Bis zur Schlussabnahme ist ein entsprechender Nachweis des Wasserversorgers vorzulegen, dass für das Objekt eine Löschwasserversorgung von mindestens 3.200 l/min bei 3 bar Fließdruck über einen Zeitraum von 2 Stunden sichergestellt werden kann; siehe Seite A2-1, zu Ziffer 4.2, Nr. 1 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 11.04.2017.
- C.1.17 Die Tür- und Toröffnungen, welche der Zuluftführung dienen, sind im Feuerwehrplan als Zuluftöffnungen zu kennzeichnen; siehe Seite A2-5, zu Ziffer 4.9, Nr. 5 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 11.04.2017.
- C.1.18 Der unter Nr. 3/307 bereits bestehende und vollständig veraltete Feuerwehrplan ist mit der Erstellung des neuen Gebäudes für das gesamte Gelände zu überarbeiten; siehe Seiten A2-6 und A2-7, zu Ziffer 4.15 des brandschutztechnischen Gutachtens vom 11.04.2017.

Hinweise:

- Das Gebäude wird als Gebäude der Gebäudeklasse 3 i.S.d. § 2 Abs. 4
 LBO und als Sonderbau gemäß § 38 Abs. 2 LBO eingestuft.
- Es findet eine Bauüberwachung statt.
- Auf die beigefügten Hinweise für Bauherren und Planverfasser wird aufmerksam gemacht.
- Die dargestellten Werbeanlagen sind nicht Teil des Antrags und müssen gesondert beim Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart eingereicht werden.
- Auf die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur über die Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) in der jeweils geltenden Fassung wird aufmerksam gemacht. Die Bekanntmachungen können bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, (Postfach 104363), 70038 Stuttgart, gegen Bezahlung bezogen werden.

C.2. <u>Grundwasser- und Bodenschutz</u>

Sämtliche Abwassergrundleitungen, die unterhalb des Bemessungswasserstandes und unter der Bodenplatte verlegt werden, sind dauerhaft dicht zu erstellen.

D. <u>Begründung</u>

1. Sachverhalt, Verfahrensgegenstand

Die EnBW betreibt derzeit am Standort Stuttgart-Gaisburg ein Heizkraftwerk (HKW) mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung (FWL) von 337 MW. Das HKW besteht insbesondere aus dem kohlebefeuerten Wirbelschichtkessel K 22 sowie den gas- und ölbefeuerten Kesselanlagen K 23 und K 25. Der bestehende Kamin zur Ableitung der Abgase hat eine Höhe von 125 m.

Der Standort Stuttgart-Gaisburg soll umfassend modernisiert werden. Dazu soll der Neubau eines Heizkraftwerks 3 (HKW 3) mit Fernwärmeauskopplungs- und Fernwärmespeicheranlage erfolgen. Die FWL beträgt insgesamt max. 292,5 MW. Die am Standort derzeit betriebenen Kraftwerksanlagen werden nach Inbetriebnahme des neuen HKW 3 stillgelegt.

Wesentliche Bestandteile des neu geplanten HKW 3 sind eine Heißwasser-kesselanlage mit 6 Heizkesseln, eine Gasmotorenanlage mit 3 Gasmotoren und ein Fernwärmespeicher. 3 Heizkessel können bivalent mit Erdgas oder Heizöl EL befeuert werden. Die anderen 3 Heizkessel können nur mit Erdgas betrieben werden. Die Heißwasserkesselanlage dient ausschließlich der Wärmeerzeugung für die Fernwärmeversorgung. Die Gasmotorenanlage wird als Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlage betrieben, welche sowohl elektrischen Strom als auch thermische Energie für die Fernwärmeversorgung produziert. Während die Kesselanlage der Abdeckung der Spitzen- und Reserveleistung für die Fernwärme dient, soll die Gasmotorenanlage in Grundlast (ca. 7.000 h/a) Strom und Fernwärme produzieren.

Vorrangige Ziele des Vorhabens sind die Steigerung der Effizienz des Standorts, ein reduzierter Primärenergieeinsatz und insbesondere die Emissionsminderung von CO₂, SO₂, Feinstaub und Schwermetallen. Statt dem bisher am Standort eingesetzten Brennstoff Kohle soll zukünftig vorrangig der Brennstoff Erdgas eingesetzt werden. Die Abgase der Gasmotoren und der Heizkessel werden über 2 separate Schornsteine mit einer Höhe von jeweils 80 m ins Freie abgeleitet.

Das Vorhaben wird im gestuften Anlagenzulassungsverfahren zugelassen. Mit immissionsschutzrechtlicher Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.12.2016, Az.: 54.1-8823.81/EnBW/Gais/Standort, wurde der EnBW der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb des HKW 3 und die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen des HKW 3 erteilt. Sie umfasste im Wesentlichen die Errichtung folgender Gebäude und baulichen Anlagen:

- Heizkesselgebäude 1
- Gasmotorengebäude
- Schornstein Heizkesselanlage, Höhe 80 m
- Schornstein Gasmotorenanlage, Höhe 80 m
- Fernwärmespeicher
- Fernwärmegebäude
- Tanklager für Heizöl EL, Harnstoff, Öl und Altöl sowie Deionattank.

Mit Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.05.2017, Az.: 54.1-8823.81/EnBW/Gais/Standort, wurden die Nebenbestimmungen C.2.6.1, C.2.7.7 und C.2.7.8 der 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen des Heizkraftwerks 3 (HKW 3) geändert.

Die Errichtung des Kesselhauses 2 für die Kesselanlagen 5 und 6 wird mit der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung beantragt, die Errichtung und der Betrieb der Kesselanlagen und Gasmotoren soll in einer 3. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung zugelassen werden.

Das Verfahren zur Entscheidung vom 16.12.2016 über den immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb des HKW 3 und die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen des HKW 3 wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit und mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. <u>Genehmigungsfähigkeit</u>

Formelle Genehmigungsfähigkeit

Mit Antrag vom 14.02.2017, zuletzt ergänzt am 02.05.2017, beantragte die EnBW die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung des Heizkesselgebäudes 2 beim Regierungspräsidium Stuttgart gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1a) der 4. BlmSchV und der Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV nach den Maßgaben der §§ 4, 8 und 10 BlmSchG und der 9. BlmSchV. Zur näheren Darstellung wird auf die von der Antragstellerin vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Bei dem Vorhaben HKW 3 handelt es sich um eine "Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung einschließlich zugehöriger Dampfkessel mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr", die in Nr. 1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV in Spalte c mit dem Buchstaben "G" gekennzeichnet ist.

Bei dem beantragten Vorhaben HKW 3 handelt es sich außerdem um eine Anlage nach Art. 10 i. V. m. Nr. 1.1 des Anhangs I der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, die unter Nr. 1.1 in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben "E" gekennzeichnet ist.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1a) ImSchZu-VO sowie Anhang I der IE-RL 2010/75/EU die zuständige Behörde.

Auf die öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens zur 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung konnte verzichtet werden, da das Verfahren zum immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid und der 1. Teilgenehmigung bereits unter Beteiligung der Öffentlichkeit 2016 durchgeführt wurde und sich hierzu keine nachteiligen Änderungen im Rahmen der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung ergeben haben.

Materielle Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Vorhabenausführung und entsprechender Bauausführung sowie bei Beachtung der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BlmSchG und aus Rechtsverordnungen nach § 7 BlmSchG ergebenden Betreiberpflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG) sowie andere öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem mit der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung beantragten Vorhabens nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Das Baurechtsamt der Landeshauptstadt Stuttgart wurde im Verfahren beteiligt und hat mit Schreiben vom 04.05.2017 und 30.05.2017 Stellung genommen. Dem Vorhaben wurde aus baurechtlicher und brandschutztechnischer Sicht zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Bauen im Außenbereich erteilt. Die geforderten Nebenbestimmungen sind in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die notwendigen baurechtlichen Erleichterungen, Abweichungen und Ausnahmen werden erteilt.

Für die gemäß den §§ 2, 49 ff. LBO erforderliche baurechtliche Genehmigung liegen somit die Zulassungsvoraussetzungen vor. Die Baugenehmigung für das Heizkesselgebäude 2 wird gemäß §13 BlmSchG in die 2. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung eingeschlossen.

Bezüglich der Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser sowie von Abwasser aus der Wasseraufbereitung in den Neckar kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass die Abwasserqualität den Mindestanforderungen der Abwasserverordnung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der Zielsetzung der EU-WRRL entspricht.

Grundsätzlich müssen Abwasserleitungen so gebaut und betrieben werden, dass eine schädliche Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Unabhängig von der Art des Abwassers kann bereits die Verlegung von Abwasserleitungen durch die Störung der Deckschichten eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers darstellen.

Neben der Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung sind in der Planung dauerhaft dichter Abwasserleitungen insbesondere Setzungsbewegungen des Untergrunds zu berücksichtigen. Im Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage und in Heilquellenschutzgebieten muss dies durch besondere Anforderungen für den Bau und Betrieb gewährleistet werden.

Für das HKW wurden diese Anforderungen durch die Wahl des Entwässerungssystems im Trennsystem berücksichtigt. Dem vorsorgenden Grundwasserschutz wird mit einem Verzicht auf Unterkellerung, den besonderen Anforderungen an den Leitungsbau - sowohl das Material als auch die Ausführung betreffend - sowie erweiterter Prüfpflichten und Prüfintervallen Rechnung getragen.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieser Entscheidung beruht auf § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Zur weiteren Begründung der Nebenbestimmungen wird auf Kapitel "E" der Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 16.12.2016 verwiesen.

Nach § 8 Satz 1 BlmSchG kann eine immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung bei Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen erteilt werden, wenn die Antragstellerin ein berechtigtes Interesse an deren Erteilung hat. Dieses Interesse wurde im Antragsschreiben hinreichend dargelegt.

Die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung liegt nur noch im eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde und ist in der Regel zu erteilen. Nur in atypischen Ausnahmefällen steht der Genehmigungsbehörde ein Ermessen zu, ob sie das Instrument der Teilgenehmigung nicht nutzt. Im vorliegenden Fall war kein atypischer Sachverhalt gegeben.

Die vorläufige Beurteilung des gesamten Vorhabens durch die Genehmigungsbehörde und durch die im Verfahren beteiligten Behörden im Rahmen der Entscheidung vom 16.12.2016 hat ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb des HKW 3 keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen des BImSchG entgegenstehen. Auch für den beantragten Umfang der 2. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung ergibt sich kein anderes Urteil. Die vorläufige Gesamtbeurteilung ergeht unter dem Vorbehalt einer Änderung der Sachund Rechtslage. Die detaillierte Prüfung der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen beschränkt sich ausschließlich auf den in den Antragsunterlagen dargestellten Antragsgegenstand. Aus den Antragsunterlagen, die zu weiteren Teilgenehmigungen eingereicht werden, können sich neue Gesichtspunkte ergeben, die zu einer geänderten Gesamtbeurteilung führen.

Grundlage der Fristsetzung für den Beginn der Errichtung der Anlage ist die im Verhältnis zur Genehmigung eigenständige Rechtsgrundlage des § 18 Abs. 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher im öffentlichen Interesse. Es wird daher eine Frist von 3 Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

E. Gebühr

F. <u>Hinweis</u>

Die Entscheidung wird entsprechend § 10 Abs. 7 i. V. m. Abs. 8 BlmSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird die Entscheidung entsprechend § 10 Abs. 8a BlmSchG im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erhoben werden.

Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang zum Bescheid vom 07.06.2017,

Az: 54.1-8823.81/EnBW/Gais/Standort

Erläuterung von Abkürzungen zitierter Rechtsvorschriften

Vorschriftentexte in der aktuellen Fassung finden Sie unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de

RL 2010/75/EU	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des
	Trioritimino zo ro, ro, zo doo zaroparocitori i amamorito ana doo

Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-

richtlinie)

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

4. BlmSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren

- 9. BlmSchV)

ImSchZuVO Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Um-

welt, Naturschutz und Verkehr über Zuständigkeiten für Angele-

genheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-

Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO)

GebVO MVI Verordnung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über

die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (Gebührenverordnung MVI -

GebVO MVI)

GebVO UM Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der

Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM -

GebVO UM)

GebVerz Gebührenverzeichnis als Anlage der jeweiligen Gebührenver-

ordnung

LGebG Landesgebührengesetz (LGebG)

BauGB Baugesetzbuch - BauGB

LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

LBOAVO Allgemeine Ausführungsverordnung des Ministeriums für Ver-

kehr und Infrastruktur zur Landesbauordnung (LBOAVO)

LBOVVO Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeri-

ums über das baurechtliche Verfahren (Verfahrensverordnung

zur Landesbauordnung - LBOVVO)

LTB Liste der technischen Baubestimmungen (LTB)